

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 162/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 2. März 1971

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 2. März 1971 hin
durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l ,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,
Bundessozialrichter	W u n n e r und
Bundessozialrichter	N o t t b o h m

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 14. April 1969 wird zurückgewiesen. Die
Beklagte hat dem Kläger die außergerichtli-
chen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Baufirma ~~E. ...~~ in Bühl, bei welcher der Kläger beschäftigt war, hatte 1959 aus den Reihen ihrer - etwa 200 - Arbeitnehmer eine Fußballmannschaft aufgestellt, die alljährlich von April bis September mehrmals Spiele gegen andere Firmenmannschaften austrug. Während des Jahres 1964, in dem vier solche Spiele stattfanden, gehörte der Kläger zu den etwa 16 aktiven Spielern seiner Mannschaft. Für den Besuch des am Dienstag, dem 18. August 1964, von 18,30 bis 20,00 Uhr angesetzten Spieles gegen die Fußballmannschaft des Postamtes Bühl hatte die Firma ~~E. ...~~ durch Plakataushang im Betrieb geworfen; auch zum anschließenden gemütlichen Beisammensein in einer Gaststätte, dessen Kosten die Firma trug, waren alle Betriebsangehörigen eingeladen. Der Inhaber der Firma ~~E. ...~~ und der Postamtsvorsteher waren bei der Veranstaltung zugegen; das Fußballspiel verfolgten etwa 150 Zuschauer, davon etwa zur Hälfte Betriebsangehörige der Firma ~~E. ...~~; am gemütlichen Beisammensein nahmen 40 bis 50 Personen teil, davon mehr als die Hälfte Betriebsangehörige der Baufirma. Als der Kläger zum Schuß auf das gegnerische Tor ansetzte, prallte er mit dem Torwart zusammen. Der Kläger erlitt hierbei eine Luxation des rechten Kniegelenks; nach einigen Tagen mußte ihm wegen auftretender Durchblutungsstörungen der rechte Unterschenkel abgenommen werden.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 26. November 1964 die Gewährung einer Entschädigung mit der Begründung ab, Unfallversicherungs(UV)schutz habe nicht bestanden, weil das Fußballspiel, bei dem der Kläger verunglückte, nicht als versicherter Betriebssport anzusehen sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat durch Urteil vom 27. Januar 1966 die Klage abgewiesen: Bei Heranziehung der vom Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 28. November 1961 (BSG 16, 1) aufgestellten Grundsätze zeige es sich, daß der Klaganspruch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des UV-Schutzes beim Betriebssport nicht begründet sei. Als eine dem UV-Schutz unterliegende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung könne das Fußballspiel am 18. August 1964 - trotz des immerhin zahlreichen Erscheinens der zuschauenden Betriebsangehörigen - nicht angesehen werden, weil kein besonderer Anlaß (zum Beispiel Maifeier oder Firmenjubiläum) hierfür bestanden habe und ferner das gemütliche Beisammensein von Betriebsangehörigen allzu schwach besucht gewesen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat am 14. April 1969 unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Beklagte verurteilt, dem Kläger wegen des Arbeitsunfalls vom 18. August 1964 die gesetzlichen Leistungen aus der UV zu bewilligen: Die Veranstaltung am Abend des 18. August 1964 habe der Verbundenheit von Betriebsleitung und Belegschaft der Baufirma gedient und sei daher als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung anzusehen. Die ganze Veranstaltung sei von der Autorität des Unternehmers getragen gewesen, der hiermit eine Förderung der Betriebskameradschaft und eine Unterbindung von Abwerbungen bezweckte. Darauf, daß am gemütlichen Beisammensein nicht mehr - wie vorher beim Fußballspiel - ca. 75 Betriebsangehörige, sondern erheblich weniger teilgenommen hätten, komme es nicht entscheidend an. Diese geringere Beteiligung erkläre sich daraus, daß durch den schweren Unfall des Klägers, der liegend abtransportiert werden mußte, die Stimmung der Zuschauer nachhaltig gedämpft wurde. Daß einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung häufig ein besonderer feierlicher Anlaß (1. Mai, Geschäftsjubiläum oder dergleichen) zugrunde liege, bedeute keineswegs, daß ein solcher Anlaß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

immer erforderlich sei. Etwas anderes sei auch aus dem BSG-Urteil vom 28. November 1961 (Soz. Entsch. 1. Folge RVO aF BSG IV § 542 -a- Nr. 34) nicht zu folgern. Nach demselben Urteil spiele es auch keine entscheidende Rolle, ob die sportliche Darbietung nur unter Betriebsangehörigen oder unter Mitwirkung einer betriebsfremden Mannschaft durchgeführt werde. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 7. Juli 1969 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 16. Juli 1969 Revision eingelegt und sie am 26. August 1969 folgendermaßen begründet: Die Rechtsprechung lege Wert darauf, daß ein besonderer feierlicher Anlaß für ein Zusammensein von Betriebsangehörigen gegeben war, wenn dieses als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung unter UV-Schutz stehen sollte (BSG 8, 170; BSG-Urteil vom 28.11.1971 in Soz. Entsch. aaO). Da ein solcher Anlaß hier fehlte, sei der UV-Schutz zu verneinen; gegen eine echte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung spreche auch, daß beim Fußballspiel nur rund 1/3 der Belegschaft der Baufirma zugegen gewesen sei; insoweit habe das LSG übrigens nicht hinreichend geprüft, ob die von ihm angenommene Zahl von etwa 70 Betriebsangehörigen unter den Zuschauern sich nicht dadurch verringere, daß auch Ehefrauen von Betriebsangehörigen dabei gewesen sein könnten. Es habe sich somit nicht um eine in erster Linie auf den Betrieb ausgerichtete geschlossene Veranstaltung der Baufirma, sondern lediglich um eine von der Firma ermöglichte abendliche Freizeitgestaltung gehandelt, welche mit der Betriebstätigkeit nicht zusammenhänge. Die Beklagte beantragte,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers zurückzuweisen,
hilfsweise,
die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Beklagten hat keinen Erfolg.

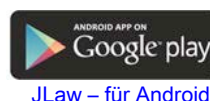
Mit Recht sind beide Vorinstanzen davon ausgegangen, daß das Fußballspiel, in dessen Verlauf der Kläger verunglückte, nicht als eine Sportausübung anzusehen ist, welche die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Betriebssports erfüllt. Keines der Merkmale, die für diese, einem Ausgleich für die Arbeitsbelastung dienenden Leibesübungen in der Rechtsprechung (vgl. BSG 16, 1, 4 - 6 mit weiteren Nachweisen) als erforderlich bezeichnet werden, ist im vorliegenden Fall unbedenklich als gegeben zu erachten. Besonders evident ist nach Meinung des Senats, daß es hier an dem Merkmal der Regelmäßigkeit fehlt, da die aus Beschäftigten der Firma ~~Firmenmannschaft~~ zusammengestellte Fußballmannschaft nur von Fall zu Fall in größeren Zeitabständen zu Trainings- und Wettspielen antrat, so daß von einem wirklichen Ausgleichssport nicht die Rede sein konnte (vgl. BSG-Urteil vom 24.2.1967, BB 1967, 718).

Bei der Beurteilung der Frage, ob in dem am 18. August 1964 ausgetragenen Fußballspiel der Firmenmannschaft gegen eine Mannschaft von Postbediensteten sowie in dem anschließenden gemütlichen Beisammensein eine dem UV-Schutz unterliegende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung der Baufirma zu erblicken ist, sind die Vorinstanzen zu voneinander abweichenden Ergebnissen gelangt. Der erkennende Senat hält die vom LSG vertretene Auffassung für richtig, wobei er nicht verkennt, daß es sich um einen Grenzfall handelt, der auch beachtliche Argumente gegen die Anerkennung des UV-Schutzes bietet.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen sind versicherungsrechtlich dadurch gekennzeichnet, daß sie die Verbundenheit von Betriebsleitung und Belegschaft zu fördern bestimmt sind, die Betriebsleitung sie erkennbar billigt und unterstützt, alle Beschäftigten oder doch größere Gruppen von ihnen daran teilnehmen sollen und schließlich die Veranstaltung von der Autorität des Unternehmers getragen wird (vgl. u.a. BSG 1, 179; 7, 249; 17, 280).

Den Bekundungen des als Zeugen vernommenen Inhabers der Firma ~~Firma~~ durfte das LSG ohne weiteres entnehmen, daß die Betriebsleitung Sportveranstaltungen mit nachfolgendem gemütlichen Beisammensein zielbewußt mehrmals im Jahr zu dem Zweck ausrichtete, ein gutes Betriebsklima zu erhalten und unerwünschten Abwerbungsversuchen entgegen zu wirken. Das betriebliche Interesse an solchen Veranstaltungen fand deutlich erkennbaren Ausdruck darin, daß die Firma die Belegschaft durch Plakate zum Besuch einlud und die Kosten des gemütlichen Beisammenseins trug; die Beweisaufnahme gab übrigens - entgegen dem Revisionsvortrag - dem LSG keine Anhaltspunkte dafür, daß für das Fußballspiel am 18. August 1964 eine derartige Werbung unterblieben sein könnte. Der Firmenchef wohnte selbst der ganzen Veranstaltung bei; von der 200 Personen umfassenden Belegschaft waren nach der Feststellung des LSG etwa 70 bis 75 Betriebsangehörige unter den rund 150 Zuschauern auf dem Sportplatz anwesend. Die gegen diese Feststellung gerichtete Revisionsrüge, das LSG hätte genauer prüfen müssen, ob hierbei nicht auch Familienangehörige von Bauarbeitern mitberücksichtigt worden seien, ist unbegründet, da in den Zeugenaussagen der Ausdruck "Betriebsangehörige" gleichermaßen für die Gesamtbelegschaft wie für die Zuschauer bei der Sportveranstaltung verwendet worden ist. Rechnet man noch die 11 Mitglieder der Firmenmannschaft hinzu, so war also bei dem zum Unfall des Klägers führenden Geschehen auf dem Sportplatz die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Belegschaft der Baufirma zu etwa 2/5 anwesend. Daß das anschließende Beisammensein in der Gaststätte an diesem Abend weitaus schwächer besucht war, hat das LSG mit einleuchtender, von der Revision nicht wirksam angegriffener Begründung auf das Unfallereignis und seine Begleitumstände zurückgeführt. Die Beteiligung der Belegschaft an der am 18. August 1964 durchgeführten Veranstaltung war hiernach - zumal da ein Teilnahmezwang nicht gefordert werden darf - zahlreich genug, um den Erfordernissen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung zu entsprechen (vgl. BSG 7, 252; BSG-Urteil vom 28.11.1961, Soz. Entsch. aaO; Brackmann Hdb. der Soz. Vers., 1.-7. Aufl., S. 482 o II).

Im Unterschied zu dem vom erkennenden Senat am 28. August 1968 entschiedenen Fall (vgl. BB 1969, 364) kann hier auch nicht gesagt werden, daß das von der Baufirma ~~Einrichtung~~ ausgerichtete Fußballspiel der Programmgestaltung nach von vornherein ungeeignet war, mehr als nur einen eng begrenzten Interessentenkreis der Betriebsangehörigen anzusprechen. Es liegt auf der Hand, daß insoweit bei den in einer Baufirma Tätigen andere Maßstäbe anzulegen sind als bei einer ausschließlich oder überwiegend aus Frauen bestehenden Belegschaft.

Daß schließlich der am 18. August 1964 durchgeführten Veranstaltung kein bestimmter feierlicher Anlaß - wie z.B. Firmenjubiläum, Maifeier, Erntedank oder dergleichen - zugrunde gelegen hat, ist nach Lage des Falles nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Daß ein solcher Anlaß freilich ein besonders starkes Indiz für das Vorliegen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung darstellt, hat der Senat in seinem Urteil vom 28. November 1961 (Soz. Entsch. aaO) betont; er hat damit jedoch nicht - wie dem ohne Zutun des Senats formulierten Leitsatz entnommen werden könnte - zum Ausdruck bringen wollen, daß es sich hierbei um ein zwingendes Erfordernis handele. Der das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

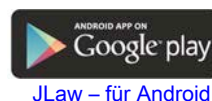
heutige Arbeitsleben kennzeichnende Umstand, daß in Anbetracht des Arbeitskräftemangels viele Unternehmer bestrebt sind, ihr Stammpersonal durch Vergünstigungen aller Art zum Verbleiben im Betrieb zu ermuntern, läßt es allerdings - wie die Revision nicht zu Unrecht geltend macht - geboten erscheinen, die versicherten Gemeinschaftsveranstaltungen von solchen Formen der Freizeitgestaltung abzugrenzen, welche den Betriebsangehörigen auf Kosten des Unternehmers in rascher Folge oder gar Tag für Tag ermöglicht wird; einer solchen Abgrenzung bedarf es umsomehr, wenn an Freizeitgestaltungen auch noch betriebsfremde Personen teilnehmen können. Die betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung im Sinne der UV muß immerhin als ein herausragendes Ereignis betrachtet werden, welches - obschon an keinen bestimmten Festtag gebunden - für den gleichen Personenkreis nicht beliebig schnell hintereinander wiederholt werden kann. Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen war nun zwar das am 18. August 1964 von der Firma E. veranstaltete Fußballspiel nicht das einzige, das in jenem Jahr stattfand; die Zahl von insgesamt vier derartigen Veranstaltungen erscheint aber noch genügend begrenzt, um ihre Eigenschaft als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung für die Belegschaft der Baufirma nicht zu beeinträchtigen. Das LSG hat hiernach zutreffend entschieden, daß der Unfall des Klägers vom 18. August 1964 ein Arbeitsunfall ist.

Die Revision der Beklagten muß somit zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)